

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
Kommissionssekretariat
3003 Bern

12. September 2017

Vernehmlassung zu 14.034 n ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2017 haben Sie uns das Geschäft 14.034 n ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Vorbemerkungen

Der Eintrag von natürlichen Personen im Grundbuch erfolgt - je nach regionaler bzw. kantonaler Praxis - nicht einheitlich. Ist eine Person in mehreren Kantonen eingetragen, kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob es sich jeweils effektiv um die gleiche Person handelt. Für die Zugriffsberechtigten ist daher im Sinne der Rechtssicherheit eine eindeutige Identifikation sehr wichtig. Dies gilt sowohl für elektronische Auskünfte aus dem Grundbuch als auch für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern. Für die juristischen Personen besteht mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) bereits ein eindeutiger Identifikator. Die Schaffung eines Identifikators für die natürlichen Personen entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Sektoriieller Personenidentifikator

Der Ständerat und die Rechtskommission des Nationalrates schlagen entgegen der bundesrätlichen Botschaft vor, einen neuen sektoriellen Personenidentifikator für das Grundbuch (Grundbuchidentifikationsnummer) einzuführen, weil damit der Datenschutz besser gewährleistet sein soll.

Die Datenbank soll gesamtschweizerisch durch die Oberaufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz) betrieben werden, welche bisher keine Aufgaben im direkten Zusammenhang mit den Grundbuchämtern in den Kantonen oder deren alltäglichen Geschäften wahrgenommen hat. Die Verantwortung und die Kompetenz im Bereich Grundbuch und dessen Führung liegt vollständig bei den Kantonen. Mit der Einführung einer Grundbuchidentifikationsnummer und der damit verbundenen Führung der Datenbank durch den Bund würden bei den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Unsicherheiten und unübersichtliche Schnittstellen entstehen.

Schliesslich wäre der Aufbau einer solchen Datenbank zeit- und vor allem kostenintensiv. Das zeigt auch die realistische Kostenschätzung der Rechtskommission des Nationalrates.

AHV-Nummer als Identifikator

Der systematische Einsatz der AHV-Nummer verbessert und gewährleistet die Qualität und die Aktualität von Registerdaten wesentlich. Der Einsatz der AHV-Nummer führt zu raschen, effizienten und kostengünstigen Verwaltungsabläufen.

Was die Bedenken des Datenschutzes für eine Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass gerade der Verzicht auf diesen einheitlichen organisationsübergreifenden Personenidentifikator diverse Risiken generiert. Zu erwähnen sind Falschidentifikationen von Personen oder die Verletzung von Datenschutzvorschriften durch die Bekanntgabe von vertraulichen Informationen einer anderen «falschen» Person.

Auch Folgendes spricht für die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch:

- Die AHV-Nummer als einheitlicher organisationsübergreifender Personenidentifikator stärkt den Datenschutz, weil sie verhindert, dass staatliche Organe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Daten von verschiedenen Personen vermischen.
- Die heutigen Nutzungen der AHV-Nummer als Personenidentifikator sind äusserst effizient, weshalb eine breitere Verwendung mehr Vorteile bringt und das hohe Datenschutzniveau nicht beeinträchtigt.
- Sektorielle Lösungen verursachen Intransparenz, Rechtsunsicherheit und hohe Mehrkosten, ohne dass dabei ein Mehrwert für den Datenschutz geschaffen wird.

Fazit

Der Kanton Solothurn befürwortet die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch und damit die Aufnahme von Art. 949b E ZGB in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung ins Zivilgesetzbuch. Auf diese Weise kann ein zuverlässiges gesamtschweizerisches Auskunftsportal über Grundbuchdaten und ein sicherer elektronischer Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Notariaten, Geometern und Banken geschaffen und sichergestellt werden. Dem Bund obliegt bei beiden Varianten die Umsetzung des Datenschutzes.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber